

*Bericht des Petitionsausschusses Nr. 7 vom 9. Dezember 2003*

Der Petitionsausschuss hat am 9. Dezember 2003 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** L 15/293

**Gegenstand:** Sozialhilfe

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über das Sozialamt. Im Zusammenhang mit der Neuberechnung der Sozialhilfe aus Anlass seiner Eheschließung habe man nach und nach immer weitere Nachweise und Erklärungen gefordert. Dabei handele es sich um reine Schikane. Nach Durchsicht einer Akte müsse den zuständigen Mitarbeitern klar sein, welche Unterlagen erforderlich seien, so dass diese mit nur einem Anschreiben angefordert werden könnten. Schließlich habe man ohne vorherige Ankündigung oder sonstige Nachricht die Leistungen gänzlich eingestellt. Wegen des Verlustes einer zugesagten Anstellung mache er Schadensersatzforderungen geltend.

Der Petent hat den Sachverhalt, aus dem sich ein Schadensersatzanspruch ergeben soll, in keiner Weise näher dargelegt. Im Übrigen handelt es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit, die der Petent gegebenenfalls von den zuständigen Gerichten klären lassen muss.

Der Petent hat das Amt für Soziale Dienste in Kenntnis gesetzt, dass er geheiratet hat. Die darauf hin angeforderten und eingereichten Unterlagen gaben Anlass zu weiteren Ermittlungen. Der Petitionsausschuss hat die Verwaltungsvorgänge eingesehen. Daraus ergibt sich, dass Stück für Stück neue Fragen auftauchten, die zu Überprüfungen Anlass gaben. Vor diesem Hintergrund erscheint es dem Petitionsausschuss gerechtfertigt, dass der Petent mehrfach unter Hinweis auf seine Mitwirkungspflichten aufgefordert wurde, Unterlagen nachzureichen. Da dies nur zögerlich geschehen ist, war das Sozialamt auch berechtigt, wegen mangelnder Mitwirkung die Leistungen zunächst einzustellen. Näheres wird dem Petenten schriftlich mitgeteilt.

**Eingabe-Nr.:** L 15/351

**Gegenstand:** Beschwerde über das Jugendamt

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich darüber, dass das Jugendamt in seiner Funktion als Amtsbeistand ihres Sohnes die Kindesinteressen nicht ordnungsgemäß wahrnehme. So sei der Unterhalt zu niedrig festgesetzt bzw. zu Unrecht herabgesetzt worden. Auch weigere sich das

Jugendamt, eine Nachzahlung beim Unterhaltspflichtigen anzufordern. Insgesamt würden durch die Untätigkeit des Amtes und dessen unverständliches Vorgehen die Lebensverhältnisse ihres Sohnes beschnitten.

Die Ablösung eines Beistandes ist nur möglich, wenn dieser gegen geltendes Recht zum Nachteil der von ihm vertretenen Partei verstoßen hat. Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor. Nach den Informationen des Petitionsausschusses wird der Vorgang beim Jugendamt aufwändig bearbeitet. Die Einkommenssituation des Kindesvaters wurde oft und intensiv überprüft. Nach Auskunft des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales arbeitet die zuständige Sachbearbeiterin eng mit ihrer Vorgesetzten zusammen, um von vornherein Missverständnissen oder Fehlinterpretationen vorzubeugen.

Insbesondere ist nicht erkennbar, dass der Amtsbeistand die Interessen des Kindesvaters vertritt. Er macht ausschließlich Unterhaltsansprüche des Kindes gegen seinen Vater geltend. In diesem Handeln unterliegt er insbesondere nicht den Weisungen der Kindesmutter.

Für die Herabsetzung der Unterhaltsleistungen gab es sachliche Gründe. Insbesondere ging es darum, das – vom Amt als solches eingeschätzte – Prozessrisiko und daraus resultierende erhebliche Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zu vermeiden. Es liegt nicht in der Kompetenz des Petitionsausschusses, diese rechtliche Einschätzung des Jugendamtes zu bezweifeln.

Inwieweit rückwirkend ab Geburt des Kindes höhere Unterhaltsbeträge festgesetzt werden können, muss letztlich zivilrechtlich geklärt werden. Ein fehlerhaftes Verhalten des Beistandes vermag der Ausschuss gleichwohl nicht zu erkennen. Hier geht es um unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen Beistand und Kindesmutter.

**Eingabe-Nr.:** L 16/17

**Gegenstand:** Entschädigung für erlittenes NS-Unrecht

**Begründung:** Der Petent begehrt eine höhere Entschädigung für das ihm während der NS-Zeit widerfahrere Unrecht.

Nach den Richtlinien des Landes Bremen für die Vergabe von Leistungen aus dem Bremer Härtefonds für vergessene Opfer des NS-Regimes werden Zuwendungen als einmalige und in besonderen Fällen laufende Leistungen für erlittene Freiheitsentziehung und für gesundheitliche Schäden gezahlt. Die Höhe der Zuwendungen werden unter Berücksichtigung der Art und Schwere oder der Auswirkungen der NS-Gewaltmaßnahmen auf die gegenwärtigen Verhältnisse sowie nach der heutigen wirtschaftlichen Lage der Betroffenen bemessen. Über die Vergabe der Zuwendungen entscheidet auf Vorschlag des Landesamtes für Wiedergutmachung ein Beirat, der bei dieser Dienststelle gebildet ist. Dieser hat sich intern Entscheidungsmaßstäbe gegeben und trifft seine Entscheidungen anhand der Besonderheiten der jeweiligen Einzelfälle.

Der Petitionsausschuss hat die Entscheidung des Beirats überprüft. Er hält die zugesprochene Entschädigung für angemessen. Dies gilt insbesondere, wenn man das Verfolgungsschicksal des Petenten mit den Verfolgungsmaßnahmen zum Nachteil anderer Personen vergleicht. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die höchste nach den Richtlinien zu vergebende Entschädigung bei ca. 3.000 Euro liegt.

**Eingabe-Nr.:** L 16/22

**Gegenstand:** Zahlungstermin der Angestelltengehälter

**Begründung:** Der Petent bittet darum, dafür Sorge zu tragen, dass die Gehaltszahlungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen

Dienst im November nicht von der Auszahlung der Zuwendung (Weihnachtsgeld) getrennt werden.

Dazu hat der Senator für Finanzen folgende Stellungnahme abgegeben:

„... Eine Trennung der Auszahlung von Weihnachtsgeld und Novembergehalt ist vom Senat der Freien Hansestadt Bremen nicht beabsichtigt. Richtig ist dagegen, dass der Senat aufgrund der schwierigen Haushaltssituation eine Verringerung des Weihnachtsgeldes und eine Streichung des Urlaubsgeldes für die Beamten und eine Verschiebung des Auszahlungstermins für die Gehälter der Arbeitnehmer vom 15. auf den 30. eines Monats beschlossen hat.

Die Verringerung des Weihnachtsgeldes wird allerdings nicht im Jahr 2003, sondern erst im Jahr 2004 durchgeführt werden. Die Streichung des Urlaubsgeldes wird ebenfalls erst im Jahr 2004 wirksam. Es ist vom Senat beabsichtigt, diese Maßnahmen im Arbeitnehmerbereich im Rahmen einer Einigung mit den Gewerkschaften über einen neuen Urlaubs- und Weihnachtsgeldtarifvertrag zu übernehmen.

Es ist dem Senat eine Selbstverständlichkeit, dass die Verringerung des Weihnachtsgeldes sozial gestaffelt erfolgt. Die Absenkung wird bei den Beamten in zwei Schritten erfolgen, auf durchschnittlich 50 % der Bruttobesoldung im Jahr 2004 und auf durchschnittlich 45 % im Jahr 2005. Beschäftigte des höheren Dienstes werden hierbei im Jahr 2004 45 %, die des gehobenen Dienstes 50 % und die Beschäftigten des mittleren Dienstes 55 % der Bruttobesoldung als Zuwendung erhalten. Im Jahr 2005 werden die Beträge entsprechend auf 40 %, 45 % und 50 % abgesenkt. Der Senat strebt an, diese Regelung für Arbeitnehmer zu übernehmen.

Auch bei der Verschiebung des Auszahlungstermins für Arbeitnehmer ist dem Senat die soziale Situation der Beschäftigten durchaus ein wichtiges Anliegen. Die Umstellung wird daher technisch nicht im Monat Dezember durchgeführt. Die Anpassung erfolgt in zwei Schritten im Januar und Februar 2004. Die Januarbezüge werden am 20. Januar, die Februarbezüge am 24. Februar ausgezahlt. Ab März 2004 erfolgt die Auszahlung jeweils am letzten Tag des Monats.

Im Personalbereich haben die diesjährigen Tarif- und Besoldungserhöhungen zu erheblichen Kostensteigerungen geführt, die bei der derzeitigen Haushaltslage nicht mehr finanzierbar sind. Als größter Arbeitgeber muss der Senat auch seiner beschäftigungspolitischen Verantwortung gerecht werden. Letztlich geht es bei den Sparmaßnahmen im Personalbereich darum, betriebsbedingte Kündigungen zu verhindern. Die Maßnahmen entsprechen in etwa dem Volumen nach den Kostensteigerungen durch die diesjährigen Tarif- und Besoldungserhöhungen.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hofft auf das Verständnis seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und bittet, dass diese Maßnahmen als solidarischer Beitrag der Beschäftigten für die Zukunft Bremens von ihnen mitgetragen wird.“

Dem schließt sich der Petitionsausschuss in vollem Umfang an.

**Eingabe-Nr.:** L 16/31

**Gegenstand:** Mobbing und Beschwerde über die Sozialbehörde

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass er von Mitarbeitern einer staatlichen Institution gemobbt worden sei. Ihm seien dadurch immaterielle und materielle Schäden entstanden. Außerdem verweigerten ihm die Behörden unter anderem Hilfe zur Erlangung einer beruflichen Perspektive. Auch werde er dort schikaniert.

Die Mobbingvorwürfe liegen Jahre zurück. Die Schilderungen des Petenten sind sehr allgemein gehalten. Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nicht mehr aufzuklären, wie sich der Sachverhalt damals dargestellt hat. Dies wurde dem Petenten bereits auf seine in der vergangenen Legislaturperiode eingereichte Petition mitgeteilt.

Der Vorwurf, dem Petenten werde von den Sozialbehörden die Hilfe zur Erlangung einer beruflichen Perspektive verweigert, ist nicht haltbar. Dazu hat der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass der Petent mehrfach über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert wurde. Auch war er im Rahmen eines BSHG-19-Arbeitsvertrages beschäftigt.

Später bemühte sich die damalige „Bremer Arbeitsvermittlungagentur“ um eine Direktvermittlung des Petenten in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Dies führte jedoch nicht zum Erfolg. Seit Beginn dieses Jahres erfüllt der Petent nicht mehr die Voraussetzungen für ein Tätigwerden der bremischen Sozialbehörden. Auch dies ist ihm bereits auf seine letzte Petition hin mitgeteilt worden. Gleichzeitig wurden ihm die zuständigen Ansprechpartner benannt.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 15/347

**Gegenstand:** Beihilfe für eine Matratze

**Begründung:** Nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Informationen sind die Petenten in eine andere Stadt umgezogen, so dass die Stadt Bremen nicht mehr der zuständige Sozialhilfeträger ist. Aufgrund dieses Umstandes bestehen auch für den Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft keine Handlungsmöglichkeiten mehr.